

Urkundenrolle Nr. _____/2015

Geschehen zu

[•]

am [•] 2015

- in Worten: [•] zweitausendfünfzehn -

Vor mir, dem Notar

[•]

mit dem Amtssitz in [•],

erscheinen heute in:

1. [•],
geboren am [•],
wohnhaft in [•], [•],
- ausgewiesen durch [•] -,
ausstellende Behörde: [•];
2. [•],
geboren am [•],
wohnhaft in [•], [•],
- ausgewiesen durch [•] -,
ausstellende Behörde: [•];
3. [•],
geboren am [•],
wohnhaft in [•], [•],
- ausgewiesen durch [•] -,
ausstellende Behörde: [•];

4. [•],
geboren am [•],
wohnhaft in [•], [•],
- ausgewiesen durch [•] -,
ausstellende Behörde: [•];
5. [•],
geboren am [•],
wohnhaft in [•], [•],
- ausgewiesen durch [•] -,
ausstellende Behörde: [•];
6. Dr. Ulrich Kleine
geboren am 30. Mai 1959,
wohnhaft in [•], [•],
- ausgewiesen durch [•] -,
ausstellende Behörde: [•];
7. Michael Binder
geboren am [•],
wohnhaft in [•], [•],
- ausgewiesen durch [•] -,
ausstellende Behörde: [•];

Der Erschienene Ziffer 1 erklärt, er handele nicht im eigenen Namen, sondern in seiner Eigenschaft als zur Einzelvertretung berechtigter und von den **Beschränkungen des § 181 BGB** befreiter Geschäftsführer der **EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH** mit dem Sitz in Stuttgart (Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 722785.

Kommentar [A1]: Der Umfang der Vertretungsmacht der handelnden Personen wäre zu prüfen.

Der Erschienene Ziffer 2 erklärt, er handele hier nicht im eigenen Namen, sondern in seiner Eigenschaft als einzelvertretungsberechtigter Werkleiter für den **(im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg unter eingetragenen) Eigenbetrieb „Bäder, Versorgung und Verkehr Lahr“** mit dem Sitz in Lahr (Rathausplatz 4, 77933 Lahr).

Kommentar [A2]: ggf. Anpassung, sofern der Eigenbetrieb ins Handelsregister eingetragen ist

Der Erschienene Ziffer 3 erklärt, er handele nicht im eigenen Namen, sondern in seiner Eigenschaft als zur Einzelvertretung berechtigter und von den Beschränkungen des **§ 181 BGB** befreiter Geschäftsführer der **Offenburger Stromversorgung Holding GmbH** mit dem Sitz in Offenburg (Kinzigstraße 3, 77652 Offenburg), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg unter HRB 472281.

Der Erschienene Ziffer 4 erklärt, er handele nicht im eigenen Namen, sondern in seiner Eigenschaft als zur Einzelvertretung berechtigter und von den Beschränkungen des **§ 181 BGB** befreiter Geschäftsführer der **Energiewerk Ortenau Verwaltungs-GmbH** mit dem Sitz in Achern (Illenauer Allee 73, 77855 Achern), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 715293, diese wiederum als gesetzliche Vertreterin der **Energiewerk Ortenau Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG** mit dem Sitz in Achern (Illenauer Allee 73, 77855 Achern) eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRA 704632.

Der Erschienene Ziffer 5 erklärt, er handele nicht im eigenen Namen, sondern in seiner Eigenschaft als zur Einzelvertretung berechtigter Vertreter

- (1) der Gemeinde Biberach, aufgrund Vollmacht des Bürgermeisters der Gemeinde Biberach vom [•] 2015,
- (2) der Gemeinde Durbach, aufgrund Vollmacht des Bürgermeisters der Gemeinde Durbach vom [•] 2015,
- (3) der Gemeinde Fischerbach, aufgrund Vollmacht des Bürgermeisters der Gemeinde Fischerbach vom [•] 2015,
- (4) der Gemeinde Friesenheim, aufgrund Vollmacht des Bürgermeisters der Gemeinde Friesenheim vom [•] 2015,
- (5) der Stadt Gengenbach, aufgrund Vollmacht des Bürgermeisters der Stadt Gengenbach vom [•] 2015,
- (6) der Stadt Haslach, aufgrund Vollmacht des Bürgermeisters der Stadt Haslach vom [•] 2015,
- (7) der Stadt Hausach, aufgrund Vollmacht des Bürgermeisters der Stadt Hausach vom [•] 2015,
- (8) der Gemeinde Hofstetten, aufgrund Vollmacht des Bürgermeisters der Gemeinde Hofstetten vom [•] 2015,
- (9) der Gemeinde Hohberg, aufgrund Vollmacht des Bürgermeisters der Gemeinde Hohberg vom [•] 2015,
- (10) der Stadt Kehl, aufgrund Vollmacht des Oberbürgermeisters der Stadt Kehl vom [•] 2015,
- (11) der Gemeinde Kippenheim, aufgrund Vollmacht des Bürgermeisters der Gemeinde Kippenheim vom [•] 2015,
- (12) der Gemeinde Meißenheim, aufgrund Vollmacht des Bürgermeisters der Gemeinde Meißenheim vom [•] 2015,

Kommentar [A3]: Damit nicht alle Bürgermeister zum Notartermin erscheinen müssen, sieht der Vertragsentwurf die Bevollmächtigung eines gemeinsamen Vertreters vor. Hier sind aber auch unterschiedliche Modelle denkbar.

Die exakte Amtsbezeichnung der Amtsträger (Ober- / Bürgermeister) ist noch vorzunehmen.

- (13) der Gemeinde Mühlenbach, aufgrund Vollmacht des Bürgermeisters der Gemeinde Mühlenbach vom [•] 2015,
- (14) der Gemeinde Neuried, aufgrund Vollmacht des Bürgermeisters der Gemeinde Neuried vom [•] 2015,
- (15) der Gemeinde Nordrach, aufgrund Vollmacht des Bürgermeisters der Gemeinde Nordrach vom [•] 2015,
- (16) der Gemeinde Oberharmersbach, aufgrund Vollmacht des Bürgermeisters der Gemeinde Oberharmersbach vom [•] 2015,
- (17) der Gemeinde Ohlsbach, aufgrund Vollmacht des Bürgermeisters der Gemeinde Ohlsbach vom [•] 2015,
- (18) der Gemeinde Ortenberg, aufgrund Vollmacht des Bürgermeisters der Gemeinde Ortenberg vom [•] 2015,
- (19) der Gemeinde Schenkenzell, aufgrund Vollmacht des Bürgermeisters der Gemeinde Schenkenzell vom [•] 2015,
- (20) der Stadt Schiltach, aufgrund Vollmacht des Bürgermeisters der Stadt Schiltach Biberach vom [•] 2015,
- (21) der Gemeinde Schuttertal, aufgrund Vollmacht des Bürgermeisters der Gemeinde Schuttertal vom [•] 2015,
- (22) der Gemeinde Schutterwald, aufgrund Vollmacht des Bürgermeisters der Gemeinde Schutterwald vom [•] 2015,
- (23) der Gemeinde Schwanau, aufgrund Vollmacht des Bürgermeisters der Gemeinde Schwanau vom [•] 2015,
- (24) der Gemeinde Seelbach, aufgrund Vollmacht des Bürgermeisters der Gemeinde Seelbach vom [•] 2015,
- (25) der Gemeinde Willstätt, aufgrund Vollmacht des Bürgermeisters der Gemeinde Willstätt vom [•] 2015,
- (26) der Stadt Wolfach, aufgrund Vollmacht des Bürgermeisters der Stadt Wolfach Biberach vom [•] 2015,
- (27) der Stadt Zell a. H., aufgrund Vollmacht des Bürgermeisters der Stadt Zell a. H. vom [•] 2015.

Die vorgenannten Vollmachten liegen bei der heutigen Beurkundung jeweils im Original vor und werden dieser Urkunde im Original beigelegt (**Anlage 1**).

Der Erschienene Ziffer 6 erklärt, er handele nicht im eigenen Namen, sondern in seiner Eigenschaft als zur Einzelvertretung berechtigter Vorstand der **Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungsaktiengesellschaft** mit dem Sitz in Lahr (Lotzbeckstraße 45, 77933 Lahr), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg unter HRB 391509, diese wiederum als gesetzlicher Vertreter (Komplementärin) der **Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG** (Lotzbeckstraße 45, 77933 Lahr), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg unter HRA 391522.

Der Erschienene Ziffer 7 erklärt, er handele hier nicht im eigenen Namen, sondern in seiner Eigenschaft als zur Einzelvertretung berechtigter und von den Beschränkungen des **§ 181 BGB** befreiter Geschäftsführer für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma **Netze Mittelbaden Verwaltungs GmbH** mit dem Sitz in Lahr (Lotzbeckstraße 45, 77933 Lahr), eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Freiburg unter HRB [] diese wiederum als gesetzlicher Vertreter (Komplementärin) der mit Urkunde Nr. [] vom [] des Notars [] aus der Netze Mittelbaden GmbH, bislang eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg unter HRB 391522, im Wege des Formwechsels umgewandelten **Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG** (Lotzbeckstraße 45, 77933 Lahr).

Nach Befragung der Erschienenen wird festgestellt, dass eine Vorbefassung im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 7 BeurkG nicht vorliegt.

Die Erschienenen baten um Beurkundung des nachfolgenden Ausgliederungsvertrages mit Zustimmungsbeschlüssen:

Vorbemerkung

Die Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG ist alleinige Gesellschafterin (Kommanditistin) der Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG (vormals Netze Mittelbaden GmbH). Gegenstand des Unternehmens der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG ist die Erzeugung von und Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme sowie die Wahrnehmung hiermit zusammenhängender Dienstleistungen. Der Unternehmensgegenstand der Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG ist der Betrieb, die Wartung sowie der Ausbau von Netzen für die Verteilung von Elektrizität.

Aufgrund der Anzahl der angeschlossenen Kunden ist die Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG zur gesellschaftsrechtlichen Entflechtung von Netzbetrieb und den übrigen Sparten der Energieversorgung verpflichtet. Daher wurde der Netzbetrieb mit Wir-

kung zum 1. Januar 2007 auf die Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG übertragen. Das Elektrizitätsverteilernetz verblieb im Eigentum der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG und wird seither an die Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG verpachtet.

Um durch diese Struktur entstehende negative Effekte im Rahmen der Regulierung der Netzentgelte bei der Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG auszugleichen, ist beabsichtigt, den gesamten Netzbetrieb in dieser Gesellschaft zu bündeln.

Im Zuge dessen wird eine Sachgesamtheit, welche insbesondere das Eigentum am Elektrizitätsverteilernetz der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG sowie sämtliche für den Geschäftsbereich „Netzverpachtung“ relevanten Wirtschaftsgüter umfasst, im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge auf die Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG übertragen. Die Übertragung soll rechtlich in Form einer Ausgliederung zur Aufnahme gem. § 123 Abs. 3 Nr. 1 Umwandlungsgesetz (UmwG) durch die Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG erfolgen. Die Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG bleibt nach Ausgliederung des Geschäftsbereiches „Netzverpachtung“ erhalten und wird u. a. weiter den Geschäftsbereich „Stromvertrieb“ mit eigenen Sachmitteln und eigenem Personal fortführen.

Aus steuerlicher Sicht wird die Einbringung der Wirtschaftsgüter des Geschäftsbereiches „Netzverpachtung“ als Einbringung eines Teilbetriebes gem. § 24 Abs. 2 UmwStG unter Fortführung der Buchwerte sowie rückwirkend erfolgen. Umwandlungsstichtag ist der 1. Januar 2015 (steuerlicher Übertragungsstichtag 31. Dezember 2014).

In Umsetzung der beabsichtigten Umstrukturierung wurde die „Netze Mittelbaden GmbH“ mit Urkunde des Notars [•], UR.Nr. [•]/2015 vom [•] 2015 mit Wirkung zum 1. Januar 2015 nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes von der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in die Rechtsform einer GmbH & Co. KG unter der gleichen Firma umgewandelt. Hierfür wurde vorab mit derselben Eigentümerstruktur eine Verwaltungs-GmbH, die Netze Mittelbaden Verwaltungs GmbH mit Sitz in Lahr, als Komplementärin der KG gegründet. Die Eintragung der neuen Rechtsform ist am [•] im Handelsregister erfolgt.

Zur Vorbereitung der Ausgliederung des Teilbetriebes „Netzverpachtung“ wurde eine „Bezugsurkunde“ errichtet, in welcher die nachbezeichneten Anlagen enthalten sind und die am [•] 2015 notariell beurkundet wurde: Es ist dies die Urkunde des Notars [•] (UR.Nr. [•] /2015), welche heute urschriftlich zur Durchsicht vorliegt und den Beteiligten nach ihrem Bekunden vollinhaltlich bekannt und gegenwärtig ist; unter Bestätigung der von den dortigen Handelnden behaupteten Vollmacht wird hierauf nach

§ 13a BeurKG verwiesen und auf das Vorlesen der Bezugsurkunde verzichtet; eine beglaubigte Abschrift der Bezugsurkunde soll als **Anlage 2** zur heutigen Niederschrift genommen werden. Im Einzelnen enthält die Bezugsurkunde folgende Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Vermögensübersicht mit weiteren dort bezeichneten Untereinrichtungen |
| Anlage 2 | Schlussbilanz per 31.12.2014 der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG |
| Anlage 3 | Teil-Schlussbilanz (Spartenbilanzen) per 31.12.2014 der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG |

Angesichts dessen geben die Erschienenen die nachfolgende Ausgliederungserklärung ab. Es wird folgender Ausgliederungsvertrag abgeschlossen:

A. Ausgliederungserklärung und -vertrag

Die Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG gliedert den Geschäftsbereich „Netzverpachtung“ gemäß dem nachstehenden Ausgliederungsvertrag nach den §§ 123 Abs. 3 Nr. 1, 124 f., 126 ff. UmwG auf die mit Urkunde des Notars [redacted], UR.Nr. [redacted]/2015 vom [redacted] 2015 mit Wirkung zum 1. Januar 2015 nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes von der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in die Rechtsform einer GmbH & Co. KG unter der gleichen Firma umgewandelte Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG aus.

Die Ausgliederung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der oben genannten Umwandlung der Netze Mittelbaden GmbH in eine Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG unter der gleichen Firma (Urkunde des Notars [redacted], UR.Nr. [redacted]/2013 vom [redacted] 2015).

§ 1 Übertragender Rechtsträger / Aufnehmender Rechtsträger

- (1) Übertragender Rechtsträger ist die unter HRA 391522 im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragene Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG mit dem Sitz in Lahr. Die Geschäftsanschrift lautet Lotzbeckstraße 45, 77933 Lahr.

- (2) Aufnehmender Rechtsträger ist die unter HRA ... im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragene Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Lahr. Die Geschäftsanschrift lautet Lotzbeckstraße 45, 77933 Lahr.

§ 2 Vermögensübertragung

- (1) Die Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG überträgt das dem Teilbetrieb Netzverpachtung dienende Vermögen, als Gesamtheit mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme auf die Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG; diese Übertragung erfolgt nach den Bestimmungen des Umwandlungssteuergesetzes (§ 24 Abs. 2) zu Buchwerten gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten an der Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG, indem der Kapitalanteil der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG an der Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG erhöht wird. Die Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG verbleibt in ihrer Stellung als Kommanditistin der KG.

Die nach vorstehendem Absatz 1 vorzunehmende Erhöhung des Kapitalanteils der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG ist durch die in diesem Paragraphen näher bezeichnete Vermögensübertragung erbracht. Dabei werden die Buchwerte des in Absatz 1 bezeichneten (auszugliedernden) Sacheinlagegegenstandes der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG in Höhe von EUR [] vollständig dem unverzinslichen Rücklagenkonto (Kapitalkonto II) für den Gesellschafter Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG gutgeschrieben. Die in das Handelsregister eingetragene Haftsumme der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG bleibt hierdurch unverändert.

- (2) Die Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG übernimmt die übergehenden Vermögensgegenstände mit den Buchwerten. Sie wird die handels- und steuerrechtlichen Buchwerte des auf sie übergehenden Vermögens der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG fortführen.
- (3) Die zu übertragenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens des in Abs. 1 bezeichneten Teilbetriebes der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG ergeben sich aus der Vermögensübersicht, die der Bezugsurkunde als Anlage 1 beigelegt ist und auf die in diesem Ausgliederungsvertrag auch an dieser Stelle verwiesen wird. Die Vermögensübersicht stellt, wie die der Ausgliederung zu Grunde liegende Schlussbilanz der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG (Anlage 2 der Bezugsurkunde) und die Teil-Schlussbilanzen (Anlage 3 der Be-

zugsurkunde) auf den 31. Dezember 2014 ab. Die Übersicht erfasst, soweit wie möglich, auch nach dem 31. Dezember 2014 eingetretene Änderungen. Die KG tritt in sämtliche bestehenden Vertrags- und Rechtsverhältnisse ein, soweit diese den in Absatz 1 bezeichneten Unternehmensbereich betreffen.

Von dieser Ausgliederung sind ausgenommen:

1. der in Unteranlage [4] der Vermögensübersicht, die der Bezugsurkunde als Anlage 1 beigelegt ist („Zurückbehaltener Grundbesitz“), näher bezeichnete Grundbesitz des Geschäftsbereiches Netzverpachtung (anteiliger Grundbesitz an den Verwaltungsgebäuden in Offenburg und Lahr, sowie den Bezirksstellen Hausach und Kehl), dieser Grundbesitz soll aufgrund gesondert abzuschließender Pachtverträge an die Gesellschaft verpachtet werden;
 2. sämtliche Stromzähler des Stromverteilernetzes; diese sollen aufgrund eines gesondert abzuschließenden Mietvertrages an die Gesellschaft vermietet werden;
 3. die dem Geschäftsbereich Netzverpachtung zuzuordnenden Darlehensverbindlichkeiten;
 4. [5]
- (4) Bare Zuzahlungen sind nicht zu leisten.
- (5) Vermögensgegenstände und dazugehörige Verbindlichkeiten (d.h. alle Wirtschaftsgüter, Gegenstände, materiellen und immateriellen Rechte, Verbindlichkeiten und Rechtsbeziehungen), die (aus welchen Gründen auch immer) nicht in einer der Vermögensübersichten (Anlagen zur Bezugsurkunde) aufgeführt sind, gehen - unter Beachtung des Absatzes 3 - gleichwohl auf die Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG über, wenn sie dem in Abs. 1 bezeichneten Geschäftsbereich Netzverpachtung wirtschaftlich dienen oder zu dienen bestimmt sind oder diesen sonst betreffen oder ihm wirtschaftlich zuzuordnen und von anderen Vermögensgegenständen der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG unterscheidbar sind - unabhängig, ob die Vermögensposition bilanzierungsfähig ist oder nicht.

Kommentar [A4]: Ob und in welcher Höhe Darlehensverbindlichkeiten bestehen und ob diese überragen werden sollen, wäre noch zu klären.

Dies gilt insbesondere für Zu- und Abgänge, die sich seit dem Ausgliederungstichtag (wie in § 5 definiert) aus der operativen Tätigkeit des auszugliedernden Geschäftsbereiches der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG bis zum Wirk-

samwerden der Ausgliederung noch ergeben, insbesondere auch für nach dem Stichtag erworbene Vermögensgegenstände und dadurch entstandene Verbindlichkeiten. Die Übertragung erfolgt also ausdrücklich auch unabhängig davon, ob der Vermögensgegenstand in den Anlagen der Bezugsurkunde aufgeführt ist.

Soweit von der Ausgliederung erfasste Vermögenspositionen oder sonstige Rechte und Pflichten sowie Vereinbarungen nicht schon kraft Gesetzes mit der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers auf den aufnehmenden Rechtsträger übergehen, wird der übertragende Rechtsträger diese Vermögenspositionen (Aktiva wie Passiva) sowie Rechtsbeziehungen auf den übernehmenden Rechtsträger übertragen oder zu Nutzung überlassen. Hierfür gelten die Bestimmungen dieses Ausgliederungsvertrages. Die Beteiligten verpflichten sich, in diesem Zusammenhang alle Erklärungen abzugeben, alle Urkunden auszustellen und alle sonstigen Maßnahmen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Begründung und zum Vollzug der in diesem Ausgliederungsvertrag geregelten Rechte und Pflichten sowie Vereinbarungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

- (6) Bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit eines Vermögenswertes, einer Verbindlichkeit, einer Verpflichtung, eines Vertrages oder eines sonstigen Rechtsverhältnisses zu dem übertragenen Vermögen, und lässt sich die Zugehörigkeit auch durch Auslegung dieses Ausgliederungsvertrages nicht klären, so ist die Zugehörigkeit von einem Sachverständigen (Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) schiedsgutachtlich und verbindlich für alle Beteiligten zu ermitteln; der Sachverständige wird von der Geschäftsführung der beteiligten Gesellschaften gemeinsam, hilfsweise auf Antrag eines Beteiligten von der Wirtschaftsprüferkammer (Hauptgeschäftsstelle) bestellt. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Gesellschaften jeweils zu gleichen Teilen, sofern unter den Beteiligten keine abweichende Vereinbarung besteht.
- (7) Für den Fall, dass sich die Notwendigkeit ergibt, einzelne Vermögensgegenstände, die nach dem 31. Dezember 2014 von dem in Abs. 1 bezeichneten Geschäftsbereich Netzverpachtung der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG erworben wurden bzw. bis zum Wirksamwerden dieser Ausgliederung erworben werden und in der Vermögensübersicht nicht erfasst sind, gesondert auf die Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG zu übertragen, verpflichtet sich die Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG, diese Übertragung - im Innenverhältnis zwischen dem übertragenden Rechtsträger und dem übernehmenden Rechtsträger mit Wirkung zum Ausgliederungsstichtag - vorzunehmen. Entsprechendes gilt für die Verbindlichkeiten, die aus dem Erwerb solcher Vermögensgegenstände entstanden sind bzw. bis zum Wirksamwerden dieser Ausgliederung entstehen und die in

dem in Abs. 1 bezeichneten Geschäftsbereich Netzverpachtung der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG nach dem 31. Dezember 2014 begründet worden sind bzw. werden.

- (8) Ist die Übertragung eines Teils (Vermögensgegenstand oder sonstige Rechtsbeziehung) der nach den Bestimmungen dieses Ausgliederungsvertrags von der Ausgliederung erfassten Gegenstände oder Rechtsbeziehungen auf die Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG im Außenverhältnis nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder unzweckmäßig, werden sich die Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG und die Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG im Innenverhältnis wirtschaftlich so stellen, als sei die Übertragung auch insoweit im Außenverhältnis auf den Ausgliederungstichtag erfolgt. Soweit für die Übertragung von bestimmten Teilen die Zustimmung eines Gläubigers, Schuldners, Treuhänders, Mitgesellschafters oder sonstigen Dritten oder eine öffentlich-rechtliche Bestätigung, Berichtigung, Zustimmung, Genehmigung oder sonstige öffentlich-rechtliche Rechtshandlung erforderlich ist, werden sich die Beteiligten nach besten Kräften dafür einsetzen, diese zu beschaffen; falls die vorgenannte Zustimmung bzw. öffentlich-rechtliche Rechtshandlung etc. nicht erteilt wird bzw. erfolgt ist, gilt der vorausgehende Satz entsprechend.

(9) Grundbucheintragungen

Der übertragende und der aufnehmende Rechtsträger **bewilligen**, die Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG **beantragt**, jedes Grundbuch hinsichtlich der in Unteranlage  der Vermögensübersicht, die der Bezugsurkunde als Anlage 1 beigelegt ist („Zu übertragender Grundbesitz“) bezeichneten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte durch Eintragung des aufnehmenden Rechtsträgers als neuen Eigentümers / Erbbauberechtigten / Rechtsinhaber gemäß diesem Ausgliederungsvertrag zu berichtigen. Das Erfordernis der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung hierfür ist bekannt. Die zu Gunsten der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG bestehenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten gehen ebenfalls auf den aufnehmenden Rechtsträger über - dieser Übergang erfolgt nach § 1092 Abs. 2, 3 BGB i. V. mit § 1059 a bis § 1059 d BGB. Die Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG **bewilligt** und **beantragt** auch insoweit jede entsprechende Grundbuchberichtigung; § 28 GBO bleibt unberührt. Die heutigen Vollzugsbevollmächtigten erhalten hierzu und letztlich zur Erklärung der Auflassung, Identitätserklärung und zur Veranlassung der Eigentumsumschreibung und des sonstigen Grundbuchvollzugs uneingeschränkte Vollmacht. Dies gilt namentlich auch zur Bestellung etwaiger Grunddienstbarkeiten oder beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten oder Reallasten sowie von Baulasten zur Absicherung etwaiger Geh- und Fahrrechte, Wegerechte sowie sämtlicher etwaiger Leitungsrechte etc. im Rahmen der künftigen nachbarschaftlichen Verflechtungen.

Kommentar [A5]: Dies betrifft insbesondere die Grundstücke auf denen sich Trafostationen befinden. Von der (zivilrechtlichen) Übertragung ausgenommen werden nur die Verwaltungsgebäude.

- (10) Soweit Grundbesitz nach den Bestimmungen dieses § 2 von der Ausgliederung erfasst wird und noch nicht entsprechend den Bestimmungen des § 28 der Grundbuchordnung bezeichnet ist, ist der übertragende Rechtsträger zur Nachholung dieser Bezeichnung uneingeschränkt ermächtigt. Im Übrigen erstreckt sich die erteilte Abwicklungs- und Vollzugsvollmacht namens aller Beteiligten ohne Einschränkung auch hierauf.
- (11) Soweit dem übertragenden Rechtsträger noch nicht das von der Ausgliederung endgültig erfasste Vollrecht (z. B. Eigentum) zusteht, ist das jeweilige Anwartschaftsrecht oder die sonstige jeweilige Vorstufe von der Ausgliederung erfasst und sind der übertragende wie der aufnehmende Rechtsträger berechtigt und verpflichtet, die jeweilige Vollendung der betr. Rechtserwerbe umgehend herbeizuführen und nachträglich entsprechend vollzugsfähig zu bezeichnen und/oder unverzüglich gesondert dem aufnehmenden Rechtsträger zuzuführen. Vorsorglich wird der jeweilige Eigentumsverschaffungsanspruch an den dies annehmenden Rechtsträger entsprechend abgetreten. Im Übrigen erstreckt sich die Abwicklungsvollmacht namens aller Beteiligten auch hierauf.

§ 3 Gewährleistung

- (1) Der übertragende Rechtsträger bestätigt, dass die übertragenen Vermögensgegenstände, namentlich die übertragenen Versorgungsanlagen, dem Stand der Technik entsprechen und sichert zu, dass Sachmängel, welche die Betriebstauglichkeit der übertragenen Vermögensgegenstände einschränken, nicht bekannt sind und dass die übertragenen Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt des Ausgliederungsstichtags sowie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ausgliederung im Eigentum der Stadt stehen und frei von Rechten Dritter sind.
- (2) Im Übrigen wird die Gewährleistung ausgeschlossen. Die übertragenen Vermögensgegenstände werden in dem Zustand übernommen, in dem sie sich am Ausgliederungsstichtag befinden.

§ 4 Abgrenzung gegenseitiger Haftungsansprüche

- (1) Wenn und soweit der übertragende Rechtsträger aufgrund der Bestimmungen in § 133 Abs. 1 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verpflichtungen in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages auf den aufnehmenden Rechtsträger übertragen werden, oder er für Verpflichtungen aus zukünftigen gesetzlichen Schuldverhältnissen in Anspruch genommen wird, die im Zusammenhang mit der bisherigen Geschäftstätigkeit stehen, wird der aufnehmende Rechtsträger für diese Ansprüche nicht haftbar gemacht.

tigkeit des Geschäftsbereiches Netzverpachtung entstehen, hat der aufnehmende den übertragenden Rechtsträger auf erste Anforderung von der jeweiligen Verpflichtung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass der übertragende Rechtsträger von solchen Gläubigern aufgrund der Bestimmungen in § 125 UmwG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 UmwG oder anderer Bestimmungen auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

- (2) Wenn und soweit umgekehrt der aufnehmende Rechtsträger aufgrund der Bestimmungen in § 133 Abs. 1 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verpflichtungen in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe dieses Vertrages nicht auf den aufnehmenden Rechtsträger übertragen werden, oder er für Verpflichtungen aus zukünftigen gesetzlichen Schuldverhältnissen in Anspruch genommen wird, die im Zusammenhang mit der bisherigen Geschäftstätigkeit anderer Bereiche als dem auszugliedernden Geschäftsbereich Netzverpachtung entstehen, hat der übertragende den aufnehmenden Rechtsträger auf erste Anforderung von der jeweiligen Verpflichtung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass der übertragende Rechtsträger von solchen Gläubigern aufgrund der Bestimmungen in § 125 UmwG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 UmwG oder anderer Bestimmungen auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.
- (3) Sollte ein Rechtsträger beabsichtigen, den anderen Rechtsträger auf Freistellung in Anspruch zu nehmen für Ansprüche Dritter nach vorstehend Absatz 1 oder 2 (nachfolgend "Drittanspruch" genannt), wird der von dem Dritten in Anspruch genommene Rechtsträger den anderen Rechtsträger hierüber unverzüglich schriftlich informieren und ihm eine Abschrift der diesbezüglichen Korrespondenz mit dem Dritten sowie aller fristbezogenen Dokumente zukommen lassen. Der andere Rechtsträger ist sodann berechtigt, den Drittanspruch durch angemessene Maßnahmen abzuwehren und ferner allein berechtigt, nach freiem Ermessen über Art und Umfang der Anspruchsabwehr zu entscheiden.

§ 5 Ausgliederungstichtag/Ausgliederungsbilanz

- (1) Die Ausgliederung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2015, 0.00 Uhr, "Ausgliederungstichtag" genannt. Ab dem Ausgliederungstichtag gelten alle Handlungen im in Absatz 2 bezeichneten Geschäftsbereich Netzverpachtung als für Rechnung der Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG vorgenommen.
- (2) Der Ausgliederung zur Aufnahme liegt die von  geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Bilanz der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG zum 31. Dezember 2014, 24.00 Uhr als Schlussbilanz sowie

die zusätzlich, ebenfalls zum 31. Dezember 2014, 24.00 Uhr erstellte Teilschlussbilanz zugrunde.

§ 6 Rechte und besondere Vorteile

Rechte oder Maßnahmen nach § 126 Absatz 1 Nr. 7 UmwG sowie besondere Vorteile nach § 126 Absatz 1 Nr. 8 UmwG werden nicht gewährt und sind nicht vorgesehen.

§ 7 Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen und die insoweit vorgesehenen Maßnahmen

Das für den Betrieb des Elektrizitätsverteilernetzes der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG erforderliche Personal befindet sich zum wesentlichen Teil bei der Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG. In dem zu übertragenden Betrieb (-steil) „Netzverpachtung“ tätig und bei der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG angestellt ist lediglich der Betriebsleiter, Herr Kunzelmann. Herr Kunzelmann wird für seinen Arbeitgeber nicht ausschließlich in dem übergehenden Betriebsteil tätig, sondern nur zu einem eher untergeordneten Anteil, der deutlich weniger als die Hälfte seiner Gesamttätigkeit ausmacht. Zu einem größeren Anteil übernimmt Herr Kunzelmann bei der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG die Leitungsfunktion im Bereich Finanzen. Dieser Bereich wird nicht auf die Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG übertragen, sondern verbleibt bei der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG. Aus diesem Grund ist Herr Kunzelmann nicht dem zu übertragenden Betriebsteil zuzuordnen. Sein Arbeitsverhältnis geht daher nicht als gesetzliche Folge eines Betriebsüberganges nach § 613a BGB auf die Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG über, sondern verbleibt bei seinem bisherigen Arbeitgeber. Sonstige Folgen für die Arbeitnehmer der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG sind nicht ersichtlich.

Für die Arbeitnehmer der Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG ergeben sich durch die Ausgliederung keine Folgen, da diese das im Wege der Ausgliederung des Geschäftsbereichs „Netzverpachtung“ übertragene Elektrizitätsverteilernetz bereits in der Vergangenheit im Rahmen eines Pachtmodells bewirtschaftet haben. Für die Tätigkeit der Arbeitnehmer ändert sich somit nichts. Auch für die Arbeitnehmervertretungen der beteiligten Rechtsträger ergeben sich durch die Ausgliederung keine Folgen.

Weder für die Arbeitnehmer noch ihre Vertretungen sind im Zusammenhang mit der Ausgliederung Maßnahmen i.S.v. § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG vorgesehen.

§ 8 Klage gegen den Ausgliederungsbeschluss

Auf die Erhebung einer Klage gegen den Ausgliederungsbeschluss bzw. gegen dessen Wirksamkeit wird namens aller Beteiligten ausdrücklich verzichtet. Der Notar wird diese Verzichtserklärung dem aufnehmenden Rechtsträger zuleiten.

§ 9 Verzicht auf einen Ausgliederungsbericht

Auf einen Ausgliederungsbericht wird von sämtlichen Beteiligten verzichtet.

§ 10 Bedingungen

- (1) Dieser Ausgliederungsvertrag wird nur wirksam, wenn die Gesellschafter der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft ihm durch formgerechten Beschluss zustimmen (Ausgliederungsbeschluss).
- (2) Die Ausgliederung des Geschäftsbereiches Netzverpachtung der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG auf die Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des Formwechsels der Netze Mittelbaden GmbH in eine Gesellschaft mit gleicher Firma in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG gem. Urkunde des Notars [●], UR.Nr. [●]/2015 vom [●] 2015.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

- (1) Zustimmungserklärungen aller Art erlangen allen Beteiligten gegenüber Wirksamkeit mit ihrem Eingang beim amtierenden Notar. Dieser wird allseits ermächtigt, alle zur Wirksamkeit erforderlichen Rechtshandlungen mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten vorzunehmen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, soweit nicht aufgrund zwingenden Rechts eine strengere Form einzuhalten ist.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck

des Vertrags gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

B. Gesellschafterbeschlüsse

I. Gesellschafterversammlung der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG

Sodann treten die Erschienenen Ziffer 1, 2, 3, 4 und 5 unter Verzicht auf die Einhaltung aller Form- und Fristvorschriften hinsichtlich der Einberufung und Ankündigung in eine Gesellschafterversammlung ein, in der sie sämtliche Kommanditisten der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG vertreten und fassen folgende Beschlüsse:

Dem in dieser Niederschrift enthaltenen Ausgliederungs- und -übernahmevertrag gemäß vorstehendem Abschnitt A. dieser Urkunde wird zugestimmt. Vorsorglich wird hiermit nochmals auf Klage gegen diesen Beschluss sowie auf einen Ausgliederungsbericht verzichtet.

Hierauf wurde die Gesellschafterversammlung geschlossen.

II. Gesellschafterversammlung der Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG

Sodann tritt der Erschienene Ziffer 6 unter Verzicht auf die Einhaltung aller Form- und Fristvorschriften hinsichtlich der Einberufung und Ankündigung in eine Gesellschafterversammlung ein, in der er als gesetzlicher Vertreter der Komplementärin die Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG als Alleingesellschafterin der Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG vertritt und fasst folgende Beschlüsse:

Dem in dieser Niederschrift enthaltenen Ausgliederungs- und -übernahmevertrag gemäß vorstehendem Abschnitt A. dieser Urkunde wird zugestimmt. Vorsorglich wird hiermit nochmals auf Klage gegen diesen Beschluss sowie auf einen Ausgliederungsbericht verzichtet.

Hierauf wurde die Gesellschafterversammlung geschlossen.

C. Kosten

Die durch die Errichtung dieser Urkunde und ihren Vollzug entstehenden Kosten sowie entstehende Steuern und Abgaben trägt die Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG.

D. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Urkunde ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich eine Regelungslücke herausstellen sollte.

E. Vollzugs- und Abwicklungsvollmacht

(1) Nach Hinweis auf die damit verbundene Kostenfolge bevollmächtigen die Erschienenen – auch namens der von ihnen Vertretenen – hiermit die Notarangeordneten,

a) [•],

b) [•],

c) [•],

- alle geschäftsansässig [•],[•],

- je einzeln -

die von der Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Urkunde unabhängige, nicht bedingte Vollmacht, etwa erforderliche Änderungen und Ergänzungen dieser notariellen Niederschrift vorzunehmen, sofern das Registergericht dies zur Eintragung in das Handelsregister verlangt oder die Bevollmächtigten die Änderung und/oder Ergänzung für zweckmäßig erachten.

- (2) Die Bevollmächtigten haben insbesondere das Recht, Änderungen und Ergänzungen dieser notariellen Niederschrift zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, Anmeldungen zum Handelsregister zu ändern und zurückzunehmen. Die Bevollmächtigten sind insoweit auch berechtigt, nachträgliche Vereinbarungen über Änderungen und Ergänzungen der vorstehenden Erklärung, auch in Form von Gesellschafterbeschlüssen, zu treffen und registerrechtlich zu vollziehen. Die Bevollmächtigten sind berechtigt, Untervollmachten zu erteilen. Für den Fall der Unwirksamkeit der Vollmacht, wird eine Haftung der Bevollmächtigten gemäß § 179 BGB ausgeschlossen. Eine Verpflichtung des Notars, von der Vollmacht Gebrauch zu machen, besteht nicht.
- (3) Die Vollmacht ist auf Dritte übertragbar und erlischt nicht durch den Tod des Vollmachtgebers. Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Von dieser Vollmacht darf nur vor dem beurkundenden Notar oder seinem jeweiligen Vertreter im Amt Gebrauch gemacht werden.

E. Schlussbestimmungen, Hinweise

Der Notar hat die nach dem Beurkundungsgesetz vorgeschriebenen Belehrungen erteilt. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass

- zum Vollzug die Eintragung im Handelsregister erforderlich ist.
- zum Grundbuchvollzug die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts erforderlich ist.

Vorstehende Niederschrift wurde in Gegenwart des Notars den Erschienenen vorgelesen, die **Anlage 2** zur Durchsicht vorgelegt, von diesen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben: